



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

96.5141.04

GD/P965141  
Basel, 18. Januar 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 17. Januar 2006

## Anzug Marc Flückiger und Konsorten betreffend einem kantonalen Suchthilfegesetz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 19. März 2003, vom Schreiben des Regierungsrates vom 5. Februar 2003 zum nachstehenden Anzug Marc Flückiger und Konsorten betreffend einem kantonalen Suchthilfegesetz Kenntnis genommen und den Anzug zur erneuten Berichterstattung durch den Regierungsrat stehen lassen:

„Der Kanton Basel-Stadt ist in den vergangenen Jahren mit seiner pragmatischen Vorgehensweise und seiner politisch breit abgestützten Drogenpolitik weit über die kantonalen Grenzen hinaus in Erscheinung getreten und gilt vielerorts als beispielhaft. Das Suchthilfesystem ist vielfältig und gut ausgebaut. Sowohl im Bereich der legalen Drogen wie im Bereich der illegalen Drogen wird gute und beachtete Arbeit geleistet. In der kantonalen Verwaltung wurden notwendige Schritte in Bezug auf die Koordination zwischen den Bereichen legale und illegale Drogen umgesetzt. Gesellschaftlich haben in Bezug auf das Suchtverständnis Veränderungen stattgefunden. Diese Veränderungen zielen alle weg von einer rein substanzorientierten Sichtweise, die die Probleme vor allem im Zusammenhang mit den einzelnen Substanzen sieht, hin zu einem umfassenden Suchtverständnis, das die Problematik in einem multifaktoriellen Zusammenhang stellt und Fragen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge in den Vordergrund rückt.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf die sich die Aktivitäten des Suchthilfesystems stützen, sind gut 20 Jahre alt. Dies betrifft in erster Linie das „Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel“ (Alkohol- und Drogengesetz) und die „Verordnung zum Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum“ (Alkohol- und Drogenverordnung). In der Verwaltung wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, den Revisionsbedarf dieser gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Die AnzugstellerInnen bitten den Regierungsrat in Anbetracht der beschriebenen Situation zu prüfen und zu berichten;

- ob es nicht angezeigt wäre im Kanton Basel-Stadt neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den heutigen Bedingungen und dem Wissensstand in Bezug auf Suchtfragen eher entsprechen;
- ob nicht die Schaffung eines kantonalen Suchthilfegesetzes, wie dies in einzelnen Kantonen bereits eingeführt und auf Bundesebene zur Zeit geprüft wird, das geeignete Mittel hierzu sei.“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Vorbemerkungen

In seiner Antwort zum vorhergehenden Anzug vom 19. März 2003 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass eine Revision des baselstädtischen Alkohol- und Drogengesetzes (ADG) aufgrund der beständigen politischen Relevanz des Themas in Betracht zu ziehen sei. Der Regierungsrat sah jedoch keinen dringenden Handlungsbedarf, zumal ein gut ausgebautes und koordiniertes Suchthilfesystem existiere. Besonderes Gewicht legte der Regierungsrat auf die Koordination der Arbeit im Suchtbereich mit dem Bund und den anderen Kantonen. Es sollte somit vorerst die Revision des Betäubungsmittelgesetzes auf Bundesebene abgewartet werden.

## 2. Situation beim Bund

Im Juni 2004 wurde die Vorlage „Revision Betäubungsmittelgesetz“ von den eidgenössischen Räten definitiv verworfen. Der Nationalrat ist nicht auf die Vorlage eingetreten, obwohl der Ständerat bereits zweimal vorgängig beschlossen hatte, auf die Vorlage einzutreten.

Inzwischen sind auf Bundesebene verschiedene Bestrebungen im Gange, welche die negativen Konsequenzen des nationalrätlichen Nichteintretensentscheides abmildern sollen. So wird in mehreren Vorstössen verlangt, die wenig umstrittenen Teile der Revision, wie beispielsweise die Viersäulenpolitik, möglichst rasch in eine neue Vorlage zu bringen. Betreffend der umstrittenen Punkte, insbesondere der Frage der Legalisierung des Cannabiskonsums, wird zudem auf einen Volksentscheid hingearbeitet.

Es ist derzeit nicht absehbar, ob und wann diese Bemühungen zu rechtskräftigen Entscheidungen führen werden.

## 3. Koordinationsbedarf

In der Anzugsbeantwortung vom 19. März 2003 wurde festgehalten, dass sowohl auf Bundesebene, wie auch von Seiten der Nachbarkantone kein Bedarf für eine koordinierte Gesetzgebung besteht. In den umliegenden Kantonen hat sich die Situation seither nicht wesentlich verändert. Für das Bemühen um ein koordiniertes Vorgehen in der Suchtpolitik stellen die aktuellen gesetzlichen Grundlagen kein Hindernis dar.

Mit Blick auf die Koordination mit dem Bund ist festzuhalten, dass sich wesentliche Punkte der gescheiterten Revision nicht auf Kantonsebene transferieren bzw. lösen lassen. Bestrebungen, die darauf abzielen, die Anpassung der Gesetzeslage auf Bundesebene voranzutreiben, sollen von den hiesigen Fachstellen auch weiterhin nach Kräften unterstützt werden.

## 4. Aktuelle Situation im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat hat am 7. Dezember 2004 der Zusammenlegung der Fachstelle Suchtfragen mit der Alkohol- und Suchtberatung in den Gesundheitsdiensten zugestimmt. Im Zuge dieses Reorganisationsprozesses wird derzeit ein Case Management aufgebaut. Ein Ziel ist unter anderem, den Vollzug des Alkohol- und Drogengesetzes (ADG) und die Behand-

lungsplanung auf Klientenebene sowie die Angebotssteuerung auf der Ebene des Suchthilfesystems zu optimieren. Im Rahmen der Vorabklärungen zur Einführung des Case Managements wurde eine Revision des ADG erwogen, jedoch als nicht vordringlich eingestuft.

Am 7. November 2005 hat der Regierungsrat beschlossen, auch die Federführung für die Suchtprävention per 1. Januar 2006 dem Gesundheitsdepartement (Gesundheitsdienste) zu übertragen. Bislang wurde die Suchtprävention vom Justizdepartement (Abteilung Jugend, Familie und Prävention) wahrgenommen. In der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention der Gesundheitsdienste (ehemals Schulärztlicher Dienst) soll ein Schwerpunkt "Suchtprävention" aufgebaut werden. Dadurch können die bisherigen Aktivitäten über den Schulbereich hinaus erweitert, auf bestehendes Fachwissen zurückgegriffen, Schnittstellen reduziert und der Mitteleinsatz optimiert werden, ohne neue Strukturen zu schaffen. Zusätzlich wird dadurch dem Wunsch externer Partner sowie des Bundes entsprochen, nur noch einen Ansprechpartner für alle Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, inkl. Suchtprävention, im Gesundheitsdepartement zu haben.

In den Gesundheitsdiensten sind wesentliche Teile des „Suchtdossiers“ zusammengeführt. Damit können bisherige Schnittstellen abgebaut und das Zusammenwirken von Planung und Koordination mit der Umsetzung der konkreten Hilfeleistungen optimiert werden. Darüber hinaus kann eine effiziente Koordination der vier Säulen der Basler Drogen- und Suchtpolitik gewährleistet werden.

Wie bereits in der Antwort vom 19. März 2003 festgehalten wurde, gibt es die im Anzug erwähnte Arbeitsgruppe nicht mehr. Es wurde inzwischen auch kein Bedarf für die Wiederbelebung eines entsprechenden Gremiums festgestellt. Die interdepartementalen Führungsstrukturen, welche von Regierungsrat am 24. Oktober 2000 neu festgelegt worden sind, haben sich in der Zwischenzeit gut bewährt. Mit den Koordinationsgremien Drogen- und Präventionsstab, dem Interdepartementalen Führungsgremium Sucht (IFS) und der Regierungsrätlichen Delegation Sucht (RRDel Sucht) sind Koordinations- und Entscheidungsgremien etabliert, die fachlich kompetente und breit abgestützte Entscheidungsprozesse über die Departementsgrenzen hinaus gewährleisten.

## **5. Koordinationsbedarf**

Im Kanton Basel-Stadt besteht ein gut ausgebautes und funktionierendes Suchthilfesystem, das laufend überprüft und optimiert wird. Das Vier-Säulen-Modell ist breit abgestützt. Die strukturelle Einbettung der einzelnen Fachstellen wurde in verschiedenen Schritten optimiert, die Führungsstrukturen wurden etabliert. Die Koordination zwischen den einzelnen Säulen wurde dadurch wesentlich verbessert. Das heutige Alkohol- und Drogengesetz ist zwar in seiner Begrifflichkeiten überholungsbedürftig, in der praktischen Umsetzung ist es jedoch in weiten Teilen tauglich. Derzeit sind – wie ausgeführt – umfassende Anstrengungen im Gange, welche einerseits auf einen verbesserten Vollzug der heutigen Bestimmungen, andererseits aber auch auf eine Aktualisierung der suchtpolitischen Grundsätze zielen.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt auch im nationalen Vergleich über ein hervorragendes Hilfsangebot. Die aktuellen Bestrebungen zeigen, dass der Kanton mit den gegebenen Struktu-

ren in der Lage ist, seine Drogen- und Suchtpolitik den gewandelten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen.

Auch wenn es wünschbar ist, dass die gesetzlichen Grundlagen die gesellschaftlichen Realitäten möglichst genau abbilden, so halten wir eine Revision oder die Schaffung gesetzlicher Grundlagen dann für notwendig, wenn die bestehenden Abweichungen oder Gesetzeslücken zu realen, negativen Konsequenzen für die Bevölkerung führen oder entsprechende negative Auswirkungen in absehbarer Zeit zu erwarten sind. Dies ist im Moment jedoch nicht der Fall. Indessen werden die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung generell angepasst werden müssen. Dies wird Anlass, aber auch Gelegenheit dafür sein, das geltende Alkohol- und Drogengesetz auf seine Aktualität hin zu überprüfen.

## **6. Antrag**

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Marc Flückiger und Konsorten betreffend einem kantonalen Suchthilfegesetz stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel -Stadt

Dr. Ralph Lewin  
Präsident

Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber